



Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 30.06.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 30.04.2019 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 30.06.2015 beschlossen:

I. § 6 ‚Särge‘ erhält folgende Fassung:

§ 6 Särge & Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.
- (3) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Hartholz- und Plastiksärge sind nicht zugelassen.
- (4) Es dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen, aus schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen beigesetzt werden.

II. § 7 ‚Ausheben der Gräber‘ erhält folgende Fassung:

§7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bei Doppelbestattungen mindestens 1,60 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zu Grabstätte getragen wird.

III. § 10 ‚Allgemeines‘ erhält folgende Fassung:

§10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber
 3. Urnenrasengräber (auch als anonyme Urnenrasengräber)
 4. Wahlgräber,
 5. Urnenwahlgräber.
 6. Urneneinzelnische (nur auf dem Friedhof Steinenberg)
 7. Urnenwahlgräber in einer Urnengemeinschaftsanlage (nur Friedhof Glashütte)

8. Reihen-Rasengräber für Sargbestattungen
 9. Grabstätte für Sternenkinder
 10. Urnen-Gemeinschaftsbaumgräber
 11. Urnen-Familienbaumgräber
 12. Urnen-Partnergräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

IV. § 11 ‚Reihengräber‘ erhält folgende Fassung:

**§11
Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7 Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 7 Lebensjahr ab.
 3. Reihenrasengräber für Sargbestattungen
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Werden Gräber nicht innerhalb dieser Frist abgeräumt, so kann dies die Gemeinde auf Antrag gegen Kostenersatz vornehmen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

V. § 12 ‚Wahlgräber‘ erhält folgende Fassung:

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen,

fen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht im BGB. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werdenden Zubettung die Berechtigung der Ansprüche nachzuprüfen. Sofern die Nutzungsrechtsurkunde vorgelegt wird und die entstehenden Kosten vom Antragssteller übernommen werden, wird die Bettung vorgenommen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.

VI. § 13 , Urnenreihen(rasen)- und Urnenwahlgräber‘ erhält folgende Fassung:

§ 13

Urnenreihen(rasen)- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen(rasen)- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. 4 Urnen, im Familienbaum 8 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Im Friedhof sind anonyme Beisetzungen in Urnenrasengräbern möglich. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

VII. § 14 , Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz' erhält folgende Fassung:**§ 14****Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (3) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht bzw. abgelegt werden. Bei Rasengräbern ist ein Anbringen bzw. Ablegen nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Ein Ablegen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Ebenso sind Pflanzungen nicht zugelassen.
- (4) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 3 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

VIII. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

IX. Das nach § 28 Abs. 1 beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Neufassung:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis –

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	<i>Verwaltungsgebühren</i>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	28,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	28,00 €
1.22	Befristete Zulassung	57,50 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 20,00 bis 100,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 20,00 bis 100,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	von 50,00 bis 100,00 €
2.	<i>Benutzungsgebühren</i>	
2.1	<i>Bestattung/Beisetzung</i>	
2.11	von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren im Normalgrab	1.050,00 €
2.12	von Personen im Alter von 7 und mehr Jahren im Tiefgrab	1.240,00 €
2.13	von Personen unter 7 Jahren im Erdgrab	660,00 €
2.14	von Tot- und Fehlgeburten	0,00 €
2.15	Beisetzung von Aschen	
2.16	im Urnengrab/Urnenische/Urnenrasengrab/Urnengemeinschaftsanlage	590,00 €
2.17	ein Zuschlag zu 2.11–2.16 für Bestattungen/ Beisetzungen an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen von je	30 %
2.2	<i>Überlassung eines Reihengrabes</i>	
2.21	für Personen im Alter von 7 und mehr Jahren	1.825,00 €
2.22	für Personen unter 7 Jahren	265,00 €
2.23	Überlassung eines Urnenreihengrabes/Urnenische	540,00 €
2.24	Überlassung eines Urnenrasengrabes (auch anonym)	505,00 €
2.24 a	Pflegeaufwand	105,00 €
2.25	Überlassung eines Rasengrabes für Sargbestattungen	1.950,00 €
2.25 a	Pflegeaufwand	978,00 €
2.26	Überlassung einer Grabstätte für Sternenkinder	50,00 €
2.27.	Urnen-Gemeinschaftsbaumgrab	610,00 €
2.27 a	Pflegeaufwand	761,00 €
2.3	<i>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</i>	
2.31	Wahlgrab mit einfacher Breite	4.595,00 €
2.31 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	183,80 €
2.32	Wahlgrab mit einfacher Breite, doppeltief	5.050,00 €
2.32 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	202,00 €

2.33	Wahlgrab mit doppelter Breite	10.855,00 €
2.33 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	434,20 €
2.34	Wahlgrab mit doppelter Breite, doppeltief	11.760,00 €
2.34 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	470,40 €
2.35	Urnenwahlgrab mit einfacher Breite (2 Urnen)	1.810,00 €
2.35 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	72,40 €
2.36	Urnenwahlgrab mit doppelter Breite (4 Urnen)	4.055,00 €
2.36 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	162,20 €
2.37	Urnenwahlgrab in Urnengemeinschaftsanlage (2 Urnen)	1.670,00 €
2.37 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	66,80 €
2.38	Urnen-Familienbaum	8.110,00 €
2.38 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	324,40 €
2.38 c	Pflegeaufwand	3.838,00 €
2.38 d/e	Verlängerung / Nachkauf Pflegeaufwand pro Jahr	153,52 €
2.39	Urnen-Partnergrab	3.005,00 €
2.39 a/b	Verlängerung / Nachkauf eines Nutzungsrechts pro Jahr	120,20 €
2.39 c	Pflegeaufwand	2.911,00 €
2.39 d/e	Verlängerung / Nachkauf Pflegeaufwand pro Jahr	116,44 €
2.4	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	315,00 €
2.5	Benutzung einer Leichenzelle	260,00 €
2.6	Sonstige Leistungen	
2.61	Trittplatten an den Grabumgängen	
2.611	für Kindergrab	172,00 €
2.612	für Normalgrab	264,00 €
2.613	für Wahlgrab doppelbreit	356,00 €
2.614	für Urnengrab einfachbreit	135,00 €
2.615	Für Urnengrab doppelbreit	179,00 €
2.62	Abräumen einer Grabstelle	
2.621	für Kindergrab/Urnengrab	81,00 €
2.622	für Einzelgrab	132,00 €
2.623	für Doppelgrab	160,00 €
2.63	pro Sargträger pauschal	87,00 €
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.1 bis 2.5 Dieser Zuschlag wird <u>nicht</u> erhoben für Bestattungen oder Beisetzungen von Verstorbenen, die früher in Waldenbuch gewohnt haben und ihre Wohnung in Waldenbuch nur wegen der Aufnahme in ein Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung bzw. zur Pflege bei Angehörigen aufgegeben haben.	50 %

X. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für die vor dem Inkrafttreten begonnenen oder abgeschlossenen Amtshandlungen, Bestattungen usw. gilt die seitherige Fassung.

Ausgefertigt!
Bürgermeisteramt

Waldenbuch, den 13.06.2019

gez. Lutz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**Heilungsregelung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.